## KUNDMACHUNG

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 22.02.2024 über die Kinderbetreuung in der Kinderkrippe.

Aufgrund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 19/2023, wird verordnet:

## § 1

Allgemeines
Diese Kinderbetreuungsordnung bezieht sich auf die von der Gemeinde Fritzens betriebene Kinderkrippeneinrichtung.
Die Kinderkrippe betreut Kinder ab 12 Monaten bis zum Kindergarteneintritt.

Die Inklusion einzeIner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

## § 2

Aufnahme
Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderkrippenjahr.
Die Kinderkrippe nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens auf, soweit dies die räumlichen und organisatorischen Ressourcen der Einrichtung zulassen.

## § 3

## Aufnahmekriterien

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
a. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
b. Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens
c. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind
d. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
e. Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen
f. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht

Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in die Institution.

## § 4 <br> Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr
Abholzeit ohne Mittagessen bis 12.00 Uhr
Abholzeit mit Mittagessen ab 12.30 Uhr

## § 5

## Schließtage

Die Kinderkrippe hat an Feiertagen konform zur Schule geschlossen. Am Josefitag (19.03.) und zu Allerseelen (02.11.) öffnet die Kinderkrippe von 7.00 bis 14.00 Uhr.

## § 6

Kinderkrippengebühr
Die Gebühren verstehen sich als Monatsgebühren und werden im Nachhinein für die Monate September bis Juni verrechnet.

| 1 Tag pro Woche | $€ 90,00$ |
| :--- | :--- |
| 2 Tage pro Woche | $€ 100,00$ |
| 3 Tage pro Woche | $€ 110,00$ |
| 4 Tage pro Woche | $€ 120,00$ |
| 5 Tage pro Woche | $€ 130,00$ |
| zuzüglich $€ 5,00$ Mittagessen pro Tag |  |

§ 7

## Einschreibung

Die Kundmachung des Zeitraumes für die Einschreibung des darauffolgenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs.

## § 8

## Aufnahmezusage

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, nach Absprache mit der jeweiligen Leitung und nach Zustimmung der Gemeinde Fritzens.
Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Gemeinde Fritzens.

## §9

Einziehungsauftrag
Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Fritzens ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und - wenn zutreffend - auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

## § 10

## Aufnahme während des Betreuungsjahres

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Gemeinde Fritzens möglich.

## § 11

## Sommerbetreuung

Die Gemeinde bietet eine gesonderte kostenpflichtige Sommerbetreuung an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist. Der Anmeldezeitraum wird durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs bekanntgeben.

## § 12

Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024in Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 22.02.2024
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 23.02.2024

Abgenommen am:


Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 23.02.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur

